

germanischen Beweisrechtes ist dann durch Ervig beseitigt, indem er in einem Zusatze dem Richter auch die Entscheidung darüber, welche Partei schwören sollte, überliess: *'In quibus tamen causis et a quo iuramentum detur, pro sola investigatione iustitiae in iudiciis potestate consistat'*.

II, 1, 24. 30 A. B. 31. — Diese vier vom gerichtlichen Instanzenzuge handelnden Gesetze Chindasvinds, Reccessvinds und Ervigs sind nur im Zusammenhang mit einander zu verstehen und zu besprechen.

Chindasvinds Gesetz II, 1, 24 [R. II, 1, 22] regelt die Berufung im Civilprocess. Wenn der Richter bis zum *dux provinciae* hinauf von einer Partei — das Gesetz fasst wohl nur als häufigeren Fall den ins Auge, dass es die des Beklagten ist — für verdächtig erklärt wird, so soll der für verdächtig erklärte Richter gemeinsam mit dem Bischof die Sache verhandeln und beide sollen ein gemeinsames Urtheil fällen: *'Si quis iudicem aut comitem aut vicarium comitis seu thiufadum suspectos habere se dixerit et ad suum ducem aditum accedendi poposcerit aut fortasse eundem ducem suspectum habere dixerit, . . . ipsi, qui iudicant eius negotium, unde suspecti dicuntur haberi, cum episcopo civitatis ad liquidum discutiant adque pertractent et de quo iudicaverint pariter conscribant subscribantque iudicium'*. Auch gegen dieses Urtheil steht dem Wortlaute nach freilich nur der Partei, welche den Richter für verdächtig erklärt hatte, die Berufung an den König offen: *'Et qui suspectum iudicem habere se dixerat . . . completis prius, que per iudicium statuta sunt, sciat sibi apud audientiam principis appellare iudicem esse permissam'*. Diese Berufung hat keinen Suspensiveffect; vielmehr muss das richterlich-bischöfliche Urtheil erfüllt werden, bevor sie eingelegt wird (vgl. die oben angeführten Worte: *'completis prius'* u. s. w. und vorher: *'non sub hac occasione petitor hac presertim pauper quilibet patiatul ultra dilatione'*). Die Berufung geschieht in der Form einer Klage gegen Richter und Bischof, ungerecht geurtheilt zu haben (*'nequiter iudicasse'*). Wird die Klage begründet gefunden, so trifft Richter und Bischof die Strafe des Falschurtheils; wird sie unbegründet gefunden, so trifft den Appellanten die gleiche Strafe. Diese Appellation war somit eine zweiseitige Waffe. Der König sollte vor unnöthiger Belästigung möglichst geschützt werden, und in der That bot das übereinstimmende Urtheil des Richters und Bischofs eine so weitgehende Garantie für gerechte Beurtheilung,